



**Prof. Dr. Christian F. Majer**

Professur für Zivilrecht, Zivilprozessrecht,  
Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht

Telefon: 07141 / 140-500  
Fax: majer@hs-ludwigsburg.de  
E-Mail: www.hs-ludwigsburg.de  
Internet:

## Kurzgutachten

**Gegenstand des Gutachtens: Überprüfung der Auswahl der fremden Sprachen, in welche die Informationsmaterialien der Bundesregierung und die Covid-19-App übersetzt werden.**

### I. Gesetzesfreie Verwaltung und Ermessen

Die Exekutive ist bei jeder Ausübung öffentliche Gewalt an die Schranken der Gesetze, insbesondere des Grundgesetzes gebunden.

Das gilt nach der neueren Rechtsprechung des BVerwG sogar dann, wenn die Verwaltungstätigkeit nicht mit einem Eingriff in die Rechtspositionen der Bürger verbunden ist und durch diese kein subjektives Recht begründet ist (sog. gesetzesfrei gestaltende Verwaltung, siehe dazu Schönenbroicher, in:

Mann/Sennekamp/Uechtritz, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage 2019, Rn. 259).

So wurde beispielsweise in der Rechtsprechung die Auswahl der Einberufenen zum Wehrdienst, obgleich allein im öffentlichen Interesse, einer Kontrolle anhand des Maßstabs des Art.3 I unterzogen (BVerwG, Urteil vom 19. 1. 2005 - 6 C 9/04, NJW Jahr 2005 Seite 1525).

II. Sofern es sich um die Gestaltung von Informationen über die Gesundheit bzw. die Corona-Warn-App handelt, ist zusätzlich die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 II 1 GG zu beachten. Danach ist der Staat verpflichtet, aktiv die Gesundheit der Bürger

zu schützen; das gilt insbesondere durch Information bei lebensgefährlichen Erkrankungen (BVerfG NJW 1987, 2287 (betr. HIV); Di Fabio, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art.2 Rn. 89). Dabei hat er allerdings einen weiten Gestaltungsspielraum, sodass weder ein Anspruch auf Entwicklung einer App noch eine Übersetzung in eine Fremdsprache bestehen dürfte. Wenn der Staat diese Leistungen jedoch zur Verfügung stellt, hat er nach oben zitierter Rechtsprechung und Literatur das Gebot der Gleichbehandlung nach Art. 3 I GG zu beachten. Auch wenn es keinen Rechtsanspruch auf Übersetzung in eine bestimmte Sprache geben mag, muss dennoch bei der Auswahl der Sprachen das Gebot der Sachlichkeit sowie die Normen des Grundgesetzes gewahrt bleiben. Insbesondere gilt das für den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 3 I und III GG. Eine Benachteiligung u.a. wegen der Herkunft ist danach strikt verboten.

### III.

Die Auswahl der Sprachen bei den verwendeten Informationsmaterialien begründen erhebliche Zweifel daran, ob die vorgenannten Grundsätze beachtet wurden. So wurde etwa die Corona Warn-App offenbar in eine Vielzahl von Sprachen übersetzt, darunter auch Nicht-EU-Sprachen wie Chinesisch, Vietnamesisch, Tigrinja, Dari und Farsi, sodass die EU-Freizügigkeit als Rechtfertigungsgrund für die Nichtbeachtung des Kurdischen ausscheidet.

1. Sachlicher Auswahlgrund ist in jedem Fall die zahlenmäßige Vertretung von Menschen einer bestimmten Muttersprache im Bundesgebiet. Die Bundesregierung hat hier eine Auswahl zu treffen und kann nicht eine Übersetzung in jede von Menschen mit Migrationshintergrund gesprochene Sprache veranlassen.

Im Hinblick darauf ist hier folgendes zu beachten:

In Deutschland leben zwischen 1,2 und 1,4 Millionen Menschen kurdischer Abstammung, von welchen ca. 300.000 in den letzten 5 Jahren als Flüchtlinge aus Syrien nach Deutschland gekommen sind. Sie sprechen überwiegend Kurdisch-Kurmanci (70%), eine Minderheit spricht die Dialekte Kurdisch-Sorani oder Kurdisch-Zaza. Menschen kurdischer Abstammung leben daher weitaus zahlreicher in

Deutschland als andere Gruppen, deren Sprachen bei der Erstellung von Informationsmaterialien berücksichtigt wurden.

Sofern nun geltend gemacht wird, sämtliche Kurden seien entweder des Türkischen, Arabischen oder Farsi mächtig, so beruht das offensichtlich auf einem Irrtum.

Zwar ist es richtig, dass die genannten Sprachen bei Menschen kurdischer Volkszugehörigkeit zwingender Bestandteil des Schulunterrichts bzw. der Schulunterricht teilweise in diesen Sprachen abgehalten wird (in der Türkei türkisch, in Syrien und im Irak arabisch, im Iran Farsi). Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass alle Menschen kurdischer Volkszugehörigkeit diese Sprachen auch beherrschen, insbesondere in einem für das Verständnis der Corona-Warn-App oder der Informationsmaterialien erforderlichen Ausmaß. Zudem hängt das Ausmaß ihrer Beherrschung stark vom Bildungsstand der Betroffenen ab. Während bei einer höheren Bildung von einer jeweils guten Beherrschung des Türkischen, Arabischen oder Farsi ausgegangen werden kann, ist dies bei niedrigem Bildungsstand keineswegs der Fall; insbesondere Kurden aus Syrien und dem Irak sind häufig ausschließlich der kurdischen Sprache mächtig (dem Verf. ist das außerdem auch aufgrund von diversen Berichten von Flüchtlingssozialarbeitern bekannt). Auf die in der Schule erlernten Sprachen abzustellen, benachteiligt Menschen zusätzlich wegen ihrer sozialen Herkunft, was auch im Hinblick auf Art.3 III GG bedenklich ist (siehe dazu Langenfeld, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 90. EL, Feb. 2020, Art. 3 Rn.58).

Besonders zu beachten ist, dass die Corona-Warn-App nicht nur eine Übersetzung in Farsi, sondern auch in Dari enthält, welches mit jenem eine starke Ähnlichkeit enthält bzw. einen Dialekt dessen darstellt und davon auszugehen ist, dass Afghanen mit entsprechendem Bildungsgrad auch des Farsi ohne weiteres mächtig sind.

2. Sofern als weiterer sachlicher Auswahlgrund finanzielle Erwägungen geltend gemacht, so ist unabhängig von der Berechtigung dieses Einwands erst zu prüfen, inwieweit ehrenamtliche Hilfe bei der Übersetzung in Anspruch genommen werden kann.

3. Kein legitimer Grund sind außenpolitische Erwägungen, unabhängig von ihrer Plausibilität und Berechtigung. Die Lösung hat sich allein an den in Deutschland lebenden Menschen zu orientieren, die Menschen dürfen nicht für die Lage in ihren Herkunftsländern verantwortlich gemacht werden. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass die dortige in Teilen vorherrschende Unterdrückung und Benachteiligung der kurdischen Sprache menschen- und völkerrechtlich bedenklich ist (siehe etwa Art.27 des Paktes für bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966: *In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen*) und diese Praxis durch die bewusste Auslassung der kurdischen Sprachen von der Bundesregierung verlängert würde.

IV. Nach alledem spricht einiges dafür, dass die Nichtübersetzung der Corona-Warn-App und anderer Informationsmaterialien in die kurdischen Sprachen im Hinblick auf die Übersetzung in die o.g. weiteren Sprachen wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz des Art.3 I und III GG rechtswidrig sein dürfte.

Prof. Dr. Christian F. Majer